

Kreisschulrat Aarau-Buchs

Anfrage / Auskunftsbegehren: Kantonale Qualitätskontrolle

Auf eine entsprechende Anfrage der Unterzeichneten von Anfang Mai 2021 liess die Schulpflege Anfang Juni 2021 verlauten, eine erste Qualitätseinschätzung der Schulaufsicht im Juni vorliegen würde. Weitere damit zusammenhängende Informationen erfolgten in der Zwischenzeit nicht.

Unterzeichnender ist nach wie vor unklar, inwiefern der Kreisschulrat mit den Resultaten der Qualitätskontrolle bedient werden wird. Die Schulpflege geht zwar davon aus, dass die "finale Qualitätseinschätzung" eingesehen werden kann. Aufhorchen lässt jedoch die Aussage, wonach fraglich sei, ob die Resultate der Online-Befragungen zugänglich gemacht würden.

Der Kreisschulrat kommt die Oberaufsicht über die Schulpflege zu. Zur Ausübung dieses wichtigen demokratischen Rechts ist es unabdingbar, dass sämtliche Mitglieder des Kreisschulrates Einsicht in die Ergebnisse der Qualitätskontrolle erhalten. Unabdingbar ist dies namentlich auch im Hinblick auf die anstehenden Erneuerungswahlen der Kreisschulpflege resp. des Schulvorstandes auf Beginn der kommenden Legislatur. Dies deckt sich dann auch mit § 4 Abs. 2 IDAG. Soweit sich die Kreisschulpflege auf den Standpunkt stellen könnte, es seien Persönlichkeitsrechte Dritter betroffen, ist auf § 6 Abs. 1 und 2 IDAG zu verweisen. Es ist zu erwarten, dass die Resultate der Online-Befragungen, soweit überhaupt nötig, anonymisiert werden können. Sollte dies nicht möglich sein, so müssen die Dokumente nach Ansicht der Unterzeichnenden aufgrund eines überwiegenden öffentlichen Interesses dennoch bekanntgegeben werden. Die Qualität unserer Schulen hat Einfluss auf die Zukunft unserer Kinder. Entsprechend besteht ein immenses öffentliches Interesse an der Einsicht in diese Dokumente, welche Auskunft über den Ist-Zustand der grössten Schule des Kantons Aargau geben. Dieses öffentliche Interesse dürfte mögliche Individualinteressen in jedem Fall übersteigen.

In diesem Zusammenhang wird die Kreisschulpflege gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche vier Phasen umfasst die kantonale Qualitätskontrolle?
2. Liegt die von der Schulaufsicht erstellte Schuleinschätzung vor? Wenn ja, wie kann das Ergebnis der Schuleinschätzung vorab zusammengefasst werden?
3. Was ist der Unterschied zwischen der sog. "ersten Schuleinschätzung" und der "finalen Schuleinschätzung"?
4. Werden dem Kreisschulrat auch die Resultate der "ersten Schuleinschätzung" zur Einsicht zugestellt? Wenn nein, was spricht dagegen (insbes. im Hinblick auf § 4 Abs. 2 IDAG)?
5. Wurde mit Bezug auf die Kreisschule Aarau-Buchs eine sogenannte "gezielte, vertiefte Prüfung" angeordnet (Phase B)? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum erfolgte noch keine Information des Kreisschulrates?
6. Offenbar hatte die Schulleitung im Rahmen der Qualitätsgespräche Einsicht in die Resultate der Online-Befragungen. Wie sind diese, zusammengefasst, ausgefallen?

Nicole Burger
Dr. iur., Rechtsanwältin
5000 Aarau
079 384 88 85
nicole.burger@posteo.ch



7. Wann wird der Kreisschulrat mit den kompletten Ergebnissen der kantonalen Qualitätskontrolle, inkl. (ggf. anonymisierte) Resultate der Online-Befragungen, bedient?
8. Wie beurteilt die Schulpflege selber die rechtliche Ausgangslage (u.a. §§ 4-6 IDAG) für die Einsichtnahme durch den Kreisschulrat und die Öffentlichkeit? Ist der Schulpflege bewusst, dass die Ergebnisse der kantonalen Qualitätskontrolle wichtige Informationen beinhalten, welche dem Kreisschulrat zur Wahrnehmung seiner Oberaufsicht zur Verfügung zu stehen haben?
9. Liegt bereits ein Ergebnis der Schulaufsicht betreffend Einsicht in die Resultate der Online-Befragungen vor? Wenn ja, zu welchem juristischen Schluss kommt die Schulaufsicht?

Aarau, 2. August 2021

Dr. Nicole Burger